

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/11/25 B1089/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2003

Index

43 Wehrrecht

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

B-VG Art83 Abs2

EMRK Art10

ADV §3

Bundes-PersonalvertretungsG §28

HeeresdisziplinarG §15

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens gegen einen auch als Personalvertreter tätigen Bediensteten des Bundesheeres nach aufhebendem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes; keine Gesetzwidrigkeit bei Einrichtung eines Senates der Disziplinarkommission beim Heeresgebührenamt; keine Überschreitung der Freigabe der disziplinarrechtlichen Verfolgung eines Personalvertreters durch den Dienststellausschuss; keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit

Rechtssatz

Ersatzbescheid nach E v 26.11.01, B1444/00; Disziplinarverfahren infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen übler Nachrede.

Keine Gesetzwidrigkeit der Einrichtung des für den Fall des Beschwerdeführers zuständigen Senates 6 der Disziplinarkommission beim Heeresgebührenamt in Graz (siehe hiezu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der HeeresdisziplinarG-Nov BGBI I 99/1998, 1191 Blg NR 20. GP).

Keine Überschreitung der Freigabe der disziplinarrechtlichen Verfolgung durch den Dienststellausschuss.

Die Zustimmung des Dienststellausschusses ist sachverhaltsbezogen zu sehen (siehe §28 Bundes-PersonalvertretungsG).

Die im vorliegenden Fall in erster Instanz tätig gewordene Disziplinarkommission hat daher, indem sie den mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Verhandlungsbeschluss gefasst hat, keine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr gesetzlich nicht zukommt.

Keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit.

Ein Verhandlungsbeschluss (hier: gemäß §72 Abs1 HDG) wird in einem Stadium des Verfahrens gefasst, in dem die Klärung des Sachverhaltes bloß im Verdachtsbereich erforderlich ist, wohingegen die abschließende Klärung der Sach- und Rechtsfragen dem nachfolgenden Disziplinarverfahren vorbehalten bleibt.

Entscheidungstexte

- B 1089/02

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.2003 B 1089/02

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Militärrecht, Heeresdisziplinarrecht, Personalvertretung, Kollegialbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1089.2002

Dokumentnummer

JFR_09968875_02B01089_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at